

Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.01.2023

EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027:

**Start-up Förderung im Land Bremen: Start-up-Förderprogramm
Phase A für den Zeitraum 2023-2025**

A. Problem

Start-ups oder technologie- und wissensorientierte Unternehmensgründungen, sind aus innovations- und wirtschaftspolitischer Sicht ein äußerst wichtiger Standortfaktor. Denn sie haben das Potenzial, sehr schnell zu mittleren und größeren Unternehmen mit entsprechenden Beschäftigtenzahlen zu wachsen, gelten als Innovationstreiber für die etablierte Wirtschaft am Standort, können gänzlich neue Wachstumsimpulse setzen und den wirtschaftlichen Strukturwandel vorantreiben. Das Land Bremen zeichnet sich durch ein hervorragendes Start-up-Ökosystem aus. Im Startupdetector-Report 2021 wurden für Bremen im Jahr 2021 20 Start-up-Gründungen (2020: 21 Start-up-Gründungen) gezählt. Dies in das Verhältnis der Einwohnerinnenzahl gesetzt (Gründungen je 100.000 Einwohner), schneidet Bremen bei den Start-up-Gründungen oberhalb des Mittelfelds ab. Laut einer Umfrage der empirica AG im Rahmen des Gewerbeflächen Entwicklungsprozess 2030, werden die kurzen Wege zu relevanten Anlaufstellen und die Vernetzung in der Start-up-Szene als niedrigschwellig erreichbar und qualitativ hochwertig wahrgenommen. Es bestehen bereits gut frequentierte Angebote für Start-ups, wie bspw. das Starthaus Coaching Programm, das EXIST-Gründungsstipendium, der ESA BIC Northern Germany oder Angebote wie das Digital Hub Industry, Hanse Kitchen oder Creative Hub Bremen. Im Jahr 2018 wurde die Gründungsunterstützung neu konzipiert und angelegt. Heute ist die zentrale Anlaufstelle für Gründende, Gründungsinteressierte, Start-ups und Jungunternehmen im Land Bremen, das Starthaus für Bremen & Bremerhaven (STH), bei der Bremer

Aufbau-Bank GmbH (BAB). Die ständige Evaluierung der bestehenden Programme und der Start-up-Aktivitäten im Land Bremen haben allerdings gezeigt, dass Bremen noch eine Förderlücke im Bereich der finanziellen Frühphasen-Förderung von Start-ups und/oder technologie- und wissensintensiven Gründungen aufweist. Andere Standorte wie Hamburg (InnoRampUp) oder Niedersachsen (Gründungsstipendium der NBank) haben bereits entsprechend gut ausgestattete Förderprogramme für die Frühphasenförderung.

Die Frühphasenförderung wird in die Seed-Phase und in die Start-up-Phase unterteilt. In der Seed-Phase dient die Förderung der Ausreifung und Umsetzung einer Idee in verwertbare Ergebnisse oder einen Prototyp. Der Kapitalbedarf für die frühe Produktentwicklung und die Gründungsvorbereitungen ist eher gering. In der Start-up-Phase wird Kapital zur eigentlichen Gründungsfinanzierung benötigt. Daneben sind die Produktentwicklung, die Vorbereitung der Produktion und die ersten Marketingaktivitäten zu finanzieren. Dies führt zu einem erheblichen Finanzierungsbedarf, denn den gestiegenen Aufwendungen stehen trotz erster Umsätze kaum Einnahmen gegenüber. Das Kapital zur Deckung der Investitionen stammt meist aus privaten Krediten der Gründer:innen oder deren Familien und Freunden, dem bereits vorhanden Eigenkapital, Lieferantenkrediten, von Business Angels, Venture Capital-Unternehmen oder aus Fördermitteln. Klassische Formen der Kreditfinanzierung sind kaum möglich, wenn der Gründer:innen nicht für das Risiko eines Misserfolges bürgen kann.

Das EXIST-Gründungsstipendium (Seed-Phasen-Förderung) kommt bereits innovativen Gründungsvorhaben im Land Bremen zugute. Allerdings kommt das Stipendium nur für Wissenschaftler:innen, Studierende und Hochschulabsolvent:innen bis zu fünf Jahre nach Abschluss bzw. Ausscheiden infrage. Eine Förderung nach Gründung ist hier ausgeschlossen. Es fehlt derzeit ein Förderprogramm, das auch Gründungen unterstützt, die nicht ausschließlich aus dem direkten universitären Umfeld kommen oder bereits gegründete Vorhaben berücksichtigt. Des Weiteren fehlt ein Programm, das ergänzend zu bestehenden Angeboten, wie dem ESA BIC Northern Germany oder dem Starthaus Coaching Gründungen (Seed-Phasen-Förderung) weiterführen kann. Es gibt viele Talente und gut ausgebildete Fachkräfte am Standort, die für sich den Entschluss gefasst haben, zu gründen. Für Bremen gilt es, diese Gründer:innen am Standort zu halten und Angebote zu entwickeln, die sich

herausheben von oder zumindest gleichwertig sind zu den Angeboten in anderen Bundesländern. Die Angebote am Standort sollen ein möglichst breites Feld an potenziellen Gründer:innen dazu ermutigen, ihre Ideen in die Tat umzusetzen.

Eine im Auftrag der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa durchgeführte Befragung der empirica ag aus dem Jahr 2020 hat für Bremen ergeben, dass mit Abstand der größte Unterstützungsbedarf im finanziellen Bereich Start-up-Phase besteht. Der Deutsche Start-up Monitor 2022 stellt heraus, dass die größten Herausforderungen für Start-ups in Deutschland die Kundengewinnung, Produktentwicklung und Kapitalbeschaffung sind. Gerade in der Start-up-Phase werden von den Gründer:innen bessere Zugänge zu finanziellen Mitteln gewünscht. Das spiegelt auch die Wahrnehmung des Starthauses wider. Start-ups, die den Standort Bremen verlassen haben, gründen oftmals direkt in einer anderen Stadt wieder, weil es dort unterschiedliche Programme oder auch Finanzierungen gibt, die einen Wechsel attraktiv machen. Dabei handelte es sich insbesondere um Early-Stage Programme (wie z.B. APX, Vision Health Pioneers, Speed Invest. das Gründerstipendium Niedersachsen oder InnoRampUp aus Hamburg). Ein neues Frühphasen Förderprogramm hat das Potenzial neben mehr Gründungen zu ermöglichen, auch mehr Start-ups am Standort zu halten. Junge Gründer:innen und Start-ups sind oft flexibel bzgl. des Standortes und treffen ihre Standortwahl auch aufgrund an einem Standort vorhandener Förderprogramme.

B. Lösung

Im Zuge der operativen Umsetzung der Innovationsstrategie Land Bremen 2030 und zur Erreichung des aus der EFRE Gründungssachse SZ iii) „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ des EFRE Programms Bremen 2021-2027 wird dem Senat hiermit die Maßnahme „Start-up Förderprogramm“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Maßnahme soll entsprechend der Anforderung durch das EFRE-Programm Bremen in zwei zeitlichen Phasen umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Vorlage wird dem Senat zunächst die Umsetzung der Phase A für den Zeitraum 2023-2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie soll im Rahmen der vorgesehenen Halbzeitevaluierung des EFRE-Programms 2021-2027 sowie auf Grundlage einer eigenen Evaluation (wie der Bremer Start-up Monitor) bewertet werden. Nach erfolgter

Evaluierung der Phase A soll dem Senat ein Konzept für die Umsetzung der Phase B für den Zeitraum ab 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Darin sind ggf. auch weitere, spezifischere Start-up Programme des Senats zu berücksichtigen.

Ein neues Förderprogramm soll technologie- und wissensbasierte und innovative Unternehmen bei der Realisierung innovativer Geschäftsmodelle und -ideen auf Grundlage der Richtlinie „Richtlinie zur Förderung von Start-ups“ unterstützen. Das Programm soll den Prozess von der Idee bis zur Umsetzung unterstützen. Ein Entwurf der Förderrichtlinie ist in der Anlage beigefügt.

Zielsetzung:

- innovative Gründungen und junge innovative Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Geschäftsideen und -modelle zu unterstützen
- Durch die Förderung sollen die Gründungs- und Start-up-Aktivitäten im Land Bremen gesteigert werden und so neue Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort Bremen entstehen.
- Der Anteil von Gründerinnen in Startups soll erhöht werden.

Fördergegenstand:

- Gefördert werden innovative Gründungsvorhaben sowie der Aufbau von Unternehmen mit einem innovativen Geschäftsmodell oder der Entwicklung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse. Dabei gibt es keine Einschränkungen auf Wirtschaftszweige und Themenfelder.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung:

- Der noch in Abstimmung befindlichen Förderrichtlinie
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO");

- der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060 ("Dachverordnung"), der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 ("EFRE-Verordnung") und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa behält sich vor, einzelne Aspekte bzgl. des Förderverfahrens entsprechend den EFRE-Vorgaben, Anpassungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung etc. im weiteren Verfahren anzupassen. Es sollen den bewilligten Projekten nicht rückzahlbaren Zuschüsse in Höhe von bis zu 150 Tsd. EUR pro Gründungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, um die beantragte Gründungsidee in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten umzusetzen. Die Förderung erfolgt auf Basis des EU-Beihilferechtsrahmens AGVO. Durch die Förderung soll es den Gründer:innen u.a. ermöglicht werden, ihr Gründungsvorhaben in die Tat umzusetzen und die dafür notwendigen Kosten durch Zuschüsse gefördert zu bekommen. Das soll möglichst alle Kosten beinhalten, die für die Umsetzung der Gründungsidee zur marktreifen Umsetzung notwendig sind, wie bspw. der Aufwand für die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren, Ausgaben für Marketing und Ausgaben für spezifisches Coaching/Beratung.

Das neue Start-up-Förderprogramm kann in der Vorgründungsphase befindlichen Projekten oder gegründeten Unternehmen zugutekommen, die nicht älter als fünf Jahre sind. Das Programm deckt eine Lücke in der hiesigen Förderlandschaft und soll ergänzend zu schon vorhandenen Programmen wie EXIST, Starthaus Coaching und ESA BIC Northern Germany umgesetzt werden. Es wird außerdem vorhandene Infrastruktur wie das Digital Hub Industry, die Hanse Kitchen, das Creative Hub oder den neu entstehenden Gov Tech Campus ergänzen können. Insbesondere, indem das neue Förderprogramm den dort verorteten Projekten die weitere Finanzierung oder Anschlussfinanzierung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Gründungsvorhabens ermöglicht. Des Weiteren sollen auch bestehende Strukturen zur Förderung weiblicher Gründungen, wie bspw. die entsprechenden Programme im Starthaus oder belladonna Kultur, Bildung und Wirtschaft für Frauen e.V. in die Umsetzung des neuen Förderprogrammes eingebunden werden.

Um auf bestehenden Strukturen aufsetzen zu können und einen möglichst reibungslosen Anschluss an das Bremer Gründungsökosystem zu gewährleisten, soll

die Moderation und Umsetzung des Förderprogramms über das Starthaus Bremen und Bremerhaven erfolgen. Das beinhaltet die Bewerbung, Akquise und inhaltliche Begleitung der Projekte. Die Bewerbung des Programmes soll regional und überregional erfolgen, um so auch standortferne potenzielle neue Start-ups für den Standort Bremen/Bremerhaven zu interessieren.

Mit dem Start-up-Förderprogramm sollen über den Status quo hinaus rd. 9-12 neue Gründungen pro Jahr und rd. 250 neu geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze pro Jahr für die Erfolgsmessung des Programms erreicht werden.

Die administrative Umsetzung des Förderprogramms für Bremen und Bremerhaven erfolgt durch die BAB und der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH im Zuge der Beleihung. Die Vergütung erfolgt im Zuge der regulären veranschlagten Umsetzungskosten für Förderprogramme und erfordert keine zusätzlichen Haushaltsmittel.

C. Alternativen

Alternative 1

Umsetzung des Start-up Förderprogrammes mit reduziertem Mittelvolumen.

Diese Variante wird nicht empfohlen, da hier die erwarteten positiven Effekte für den Wirtschaftsstandort Bremen nicht erreicht werden können. Die eingesetzten Mittel würden nicht den ermittelten Bedarf der Start-up Förderung decken.

Alternative 2

Keine Umsetzung des Start-up Förderprogrammes.

Diese Variante wird nicht empfohlen. Die nicht Umsetzung des neuen Förderprogrammes würde die Weiterentwicklung des Start-up-Ökosystems erheblich beeinträchtigen und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Bremen stark beeinträchtigen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Bedarf für die Fördermittel des Start-ups Förderprogrammes beläuft sich in der Phase A (Zeitraum 2023 - 2025) auf 4.050.000 €. Damit sollen rd. 25-35 Förderprojekte in diesem Zeitraum im Land Bremen umgesetzt werden.

Bei der Bemessung des Mittelbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Zuwendungen nicht vorab in voller Höhe ausgezahlt werden. Eine Restzahlung erfolgt erst nach

Vorlage und Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweise. Daher müssen für die Phase A (2023 – 2025) anteilig Mittel für 2026 bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund teilt sich der Mittelbedarf für die hier zum Beschluss vorgelegte Phase A für den Zeitraum 2023-2025 mit Restauszahlungen in 2026 wie folgt auf (in T€):

Start-up Förderprogramm	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Förderprojekte auf Basis der Richtlinie zur Förderung innovativer Start-ups	800	1.350	1.350	550	4.050

Zur Durchführung von Maßnahmen im EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 ist jeweils eine nationale Kofinanzierung der EU Mittel (40%) in Höhe von 60% erforderlich. Die erforderliche nationale Kofinanzierung soll aus Landesmitteln dargestellt werden. Im Einzelnen stellt sich die Aufteilung der Mittel wie folgt dar (in T €):

Start-up Förderprogramm	EU Mittel	Landesmittel	Gesamt
Förderprojekte	1.620	2.430	4.050

Der Mittelbedarf zur Umsetzung der Phase A der Maßnahme „Start-up Förderprogramm“ im EFRE-Programm Land Bremen, SZ iii) „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit für KMU“ im Zeitraum 2023-2025 beläuft sich insgesamt auf 4.050.000 €.

Für das Jahr 2023 sind bei der Haushaltsstelle 0710/686 22-0 „Förderung innovativer Start-ups“ Mittel i.H.v. 800.000 € aus veranschlagten Mitteln bei der Hst. 0709686 57-7 „EU-Programm EFRE 2021-2027 konsumtiv“ bereitzustellen. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung der Maßnahme ab 2024ff ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0710/686 22-0 „Förderung innovativer Start-ups“ in Höhe von 3.250.000 € für die Jahre 2024-2026 erforderlich. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen VE wird die bei der Hst. 0709/893 57-2 „EU-Programm EFRE 2021-2027 - investiv“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.250.000 € nicht in Anspruch genommen. Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen VE erfolgt i.H.v. 1.350.000 € in 2024, 1.350.000 € in 2025 und 550.000 € in 2026 im Rahmen des EFRE-Programms bei der Haushaltsstelle 0709/893 57-2,

EU-Programme EFRE 2021 – 2027 – investiv – und wird bei der Haushaltsaufstellung 2024/2025 entsprechend berücksichtigt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Das Förderprogramm richtet sich an natürliche Personen, die ein Unternehmen gründen wollen, sich also in der Vorgründungsphase befinden, und an Unternehmen, die nicht älter als fünf Jahre sind. In dieser Frühphase des Gründens haben die Antragsteller:innen noch keine Möglichkeit, Eigenanteile zur Ko-Finanzierung einzubringen. Die positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte für den Standort sind erst nach der Frühphase des Gründens zu erwarten. Start-ups definieren sich als junge Unternehmensprojekte mit neuen Ideen und schnellem Wachstum. Als Innovationstreiber, auch schon in der Frühphase der Gründung, haben Start-ups positive Effekte auf die etablierte Wirtschaft und den Innovationsstandort insgesamt. D.h. es ist zu erwarten, dass sich indirekte und induzierte regionalwirtschaftliche Effekte wie neu geschaffene Arbeitsplätze ergeben. Laut der Studie „Für ein Wirtschaftswunder 2.0 – Wie Start-ups und Scale-ups den deutschen Arbeitsmarkt beflügeln“ von Roland Berger im Auftrag des Deutschen Start-up Verbandes, schafft und sichert ein Arbeitsplatz in einem Start-up oder Scale-up indirekt drei zusätzliche Arbeitsplätze in der Region.

Für die Phase A des „Start-up Förderprogramms“ wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit dem standardisierten Bewertungstool des Senators für Finanzen durchgeführt. Auf Basis des Bewertungstools ergibt sich ein negativer Saldo der eingesetzten Mittel. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Gründungsszene im Land Bremen wird trotzdem eine Umsetzung des neuen Start-up-Programms empfohlen.

Aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage und der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung (Nachwirkungen Corona Pandemie, Ukraine Krise, Preis- und Zinsentwicklung etc.) können die errechneten quantifizierbaren gesamtwirtschaftlichen Effekte allerdings nur eingeschränkt als valide und zielführend angesehen werden. Es wird daher trotz des Ergebnisses der rechnerischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine Umsetzung der Maßnahme empfohlen. Ein gut ausgestattetes Start-up Förderprogramm hält junge gut ausgebildete Fachkräfte am Standort und kann eine entsprechende Sogwirkung entfalten, wirkt sich positiv auf die Standortpositionierung als Innovationsstandort aus und fördert den Technologietransfer in die Wirtschaft und Verwaltung.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Förderprogramms ergeben sich keine direkten personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderbezogene Auswirkungen

Das Start-up Förderprogramm richtet sich in Bezug auf die Zielgruppen gleichermaßen an alle Geschlechter. Laut Female Founders Monitor liegt der Anteil der Gründerinnen in Startups bei nur 20 Prozent. Das neue Förderprogramm soll auch diesem geringen Anteil von Gründerinnen in Startups explizit entgegenwirken.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, dem Magistrat Bremerhaven und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Befassung des Senats für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Umsetzung der Phase A der Maßnahme „Start-up-Förderprogramm“ mit einem Mittelvolumen von insgesamt 4.050.00 € für den Zeitraum 2023 – 2025 im EFRE Programm 2021-2027 zu. Die Mittelfreigabe erfolgt nach Abstimmung mit dem Rechnungshof und dem Senator für Finanzen sowie nach erfolgter Gremienbefassung.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Maßnahme „Start-up Förderprogramm“ aus veranschlagten Mitteln des EFRE Programm im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 800.000,00 € zu.
3. Der Senat stimmt zur haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme „Start-up Förderprogramm“ dem Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2024-2026 i.H.v. insgesamt 3.250.000,00 € zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, eine

Befassung der Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

5. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im Herbst 2025 über die Umsetzung der Phase A zu berichten und nach Bedarf Beschlüsse zur Fortsetzung der Maßnahmen in Phase B ab 2026 vorzulegen.

Anlagen:

- 1) WU-Übersicht Start-up Förderprogramm
- 2) Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Start-ups
- 3) VE-Antrag

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Start-up Förderung im Land Bremen: Start-up-Förderprogramm Phase A für den Zeitraum 2023-2025

Datum: 10.01.2023

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Bremens agiles Gründungsökosystem – Startup Förderprogramm
Finanzierung des neuen Startup Förderprogramm aus dem EFRE-Fonds 2021 - 2027

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung: 2023

Betrachtungszeitraum (Jahre): 3

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung des neuen Startup-Förderprogramms	1
2	Umsetzung des Start-up Förderprogrammes mit reduziertem Mittelvolumen	2
3	Keine Umsetzung des neuen Startup Förderprogramms	3

Ergebnis

Das Bewertungstool zur gesamtwirtschaftlichen Bewertung weist einen negativen Saldo nach LFA von, über den Gesamtzeitraum kumuliert, - 1.328 TEUR aus.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der bremischen / bremerhavener Gründerszene wird trotzdem die Alternative 1: „Umsetzung des neuen Start-up-Programms“ empfohlen

Weitergehende Erläuterungen

Das Förderprogramm richtet sich an natürliche Personen, die ein Unternehmen gründen wollen, sich also in der Vorgründungsphase befinden, und an Unternehmen, die nicht älter als 5 Jahre sind. In dieser Frühphase des Gründens haben die Antragsteller:innen noch keine Möglichkeit, Eigenanteile zur Ko-Finanzierung einzubringen. Die positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte für den Standort sind erst nach der Frühphase des Gründens zu erwarten. Start-ups definieren sich als junge Unternehmensprojekte mit neuen Ideen und schnellem Wachstum. Is Innovationstreiber, auch schon in der Frühphase der Gründung, haben Start-ups positive Effekte auf die etablierte Wirtschaft und den Innovationsstandort insgesamt. D.h. es ist zu erwarten, dass sich indirekte und induzierte regionalwirtschaftliche Effekte wie neu geschaffene Arbeitsplätze ergeben. Laut der Studie „Für ein Wirtschaftswunder 2.0 – Wie Start-ups und Scale-ups den deutschen Arbeitsmarkt beflügeln“ von Roland Berger im Auftrag des Deutschen Start-up Verbandes, schafft und sichert ein Arbeitsplatz in einem Start-up oder Scale-up indirekt drei zusätzliche Arbeitsplätze in der Region.

Für die Phase A des „Start-up Förderprogramms“ wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit dem standardisierten Bewertungstool des Senators für Finanzen durchgeführt. Auf Basis des Bewertungstools ergibt sich ein negativer Saldo der eingesetzten Mittel. Im Hinblick auf die

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Start-up Förderung im Land Bremen: Start-up-Förderprogramm Phase A für den Zeitraum 2023-2025

Datum: 10.01.2023

Weiterentwicklung der Gründungsszene im Land Bremen wird trotzdem eine Umsetzung des neuen Start-up-Programms empfohlen.

Aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage und der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung (Nachwirkungen Corona Pandemie, Ukraine Krise, Preis- und Zinsentwicklung etc.) können die errechneten quantifizierbaren gesamtwirtschaftlichen Effekte allerdings nur eingeschränkt als valide und zielführend angesehen werden. Es wird daher trotz des Ergebnisses der rechnerischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine Umsetzung der Maßnahme empfohlen. Ein gut ausgestattetes Start-up Förderprogramm hält junge gut ausgebildete Fachkräfte am Standort, wirkt sich positiv auf die Standortpositionierung als Innovationsstandort aus und fördert den Technologietransfer in die Wirtschaft und Verwaltung.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2024	2. 31.12.2025	

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Gründungen (9 – 12 p.a.)	Anzahl	27
2	Neu geschaffenen Arbeitsplätze (250 p.a.)	Anzahl	750

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung



Richtlinie

Förderung von Start-ups

Entwurf

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Im Rahmen der Förderung sollen innovative Gründungen unterstützt werden, ihre Gründungsideen weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Durch die Förderung sollen die Gründungs- und Startup-Aktivitäten im Land Bremen gesteigert werden und so neue Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort Bremen und Bremerhaven entstehen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen gewährt daher durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH Zuschüsse zur Förderung innovativer Start-ups im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Förderrichtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO")¹;
- bei Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung die Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ("Dachverordnung")², der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")³.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014, zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 v. 23. Juli 2021, ABl.EU Nr. L 270/1 v. 29.7.2021.

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021

³ Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller:innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Gründungsvorhaben sowie der Aufbau von Unternehmen mit einem innovativen Geschäftsmodell oder der Entwicklung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse. Dabei gibt es keine Einschränkungen auf Wirtschaftszweige⁴ und Themenfelder.

Dabei gilt ein breitangelgter Innovationsbegriff gemäß dem Oslo Manual 2018⁵.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmensneugründungen mit Sitz oder Niederlassung im Land Bremen. Unternehmensneugründungen sind nicht börsennotierte, kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Eintragung ins Handelsregister liegt höchstens fünf Jahre zurück; bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, gilt der Zeitpunkt, zu dem es seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums;
- sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
- sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- sie wurden nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO sind zu beachten.

4.0 Fördervoraussetzungen

Für die Förderung eines Vorhabens sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Vorhaben weist einen signifikant innovativen Charakter auf und hat ein deutlich erkennbares Marktpotenzial.

⁴ Mit Ausnahme von der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 3 lit. b) AGVO.

⁵ Oslo Manual 2018 : Guidelines for Collecting, Reporting and Using Data on Innovation, 4th Edition | The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities | OECD iLibrary (oecd-ilibrary.org)

–Das Vorhaben trägt zu den innovations- und wirtschaftspolitischen Zielen des Landes Bremens bei⁶ und setzt neue Wachstumsimpulse am Standort Bremen und Bremerhaven.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anlaufbeihilfe nach Maßgabe des Artikel 22 AGVO.
- 5.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 150.000,00 Euro gewährt. Finanzierungsart ist die Vollfinanzierung.
- 5.3 Förderfähig sind Ausgaben, die für die Entwicklung der Gründungsidee zur marktreifen Umsetzung notwendig sind. Hierzu zählen beispielsweise der Aufwand für die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren, Gemeinkosten, Ausgaben für Marketing, Ausgaben für spezifisches Coaching und Beratung.
- 5.4 Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Maßgabe von Artikel 7 AGVO.
- 5.5 Bei der Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen sind die Kumulierungsvorschriften des Artikel 8 AGVO zu beachten.

6. Durchführungsbestimmungen

Detailregelungen insbesondere zur Mitteilungspflicht, zu den förderfähigen Kosten sowie dem Antragsverfahren sind in den Durchführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu dieser Richtlinie dargestellt. Die Durchführungsbestimmungen werden auf der Website der Bewilligungsbehörden veröffentlicht.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten:

Bewilligungsbehörde für Antragssteller in Bremen (Stadt):

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
www.bab-bremen.de

Bewilligungsbehörde für Antragsteller in Bremerhaven:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven
www.bis-bremerhaven.de

⁶ Wie in https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2021/10/Broschu%CC%88re_Schlu%CC%88ssel-zu-Innovationen-2030_Web.pdf beschrieben.

7.2 Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde eine Vorauswahl für eine Förderung in Frage kommender Vorhaben getroffen.

7.3 Erhaltene Beihilfen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Bewilligungsbehörden führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am... in Kraft und am... außer Kraft.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Bremen, den



Anlage zur Vorlage Startup-Förderprogramm Phase A für den Zeitraum 2023-2025

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2022

Produktgruppe: 71.01.01 Mittelstand/Industrie/Aussenhandel (L)

Kamerale Finanzdaten:

neue
Hst. : 0710/686 22-0 Förderung innovativer Start-ups

BKZ : 700, FBZ:

Zur Verfügung stehen:

nachrichtlich

INSGESAMT (Anschlag)	0,00 €	valutierende VE	€
Hiervon bereits erteilt	€		

3.250.000,00 €	Erteilung einer zusätzlichen VE
-----------------------	--

Abdeckung der beantragten Verpflichtungsermächtigung

2023 :	0,00 €	2024 :	1.350.000,00 €	2025 :	1.350.000,00 €
2026 :	550.000,00 €	2027 :	€	2027 :	€
2028 :	€	2029 :	€	2030 :	€
2031 ff:	€				

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
71.01.08	0709/893 57-2	EU-Programme EFRE 2021-2027 -investiv-	3.250.000,00

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

nein ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.
 nicht erforderlich.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

Deputationen: ja nein, nicht erforderlich
 Dep. für Wirtschaft und Arbeit



Begründung

Mit der Vorlage "Start-up Förderung im Land Bremen: Startup-Förderprogramm Phase A für den Zeitraum 2023-2025" sollen für einen Zeitraum 2023-2025 Mittel aus dem EFRE-Programm zur Verfügung gestellt werden, um in Bremen und Bremerhaven innovative und technologie- sowie wissensintensive Gründen finanziell zu unterstützen.

Insgesamt ist ein Budget von 4.050.000 € für 2023 bis 2026 vorzusehen.

Für 2024 bis 2026 ist eine Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.250.000 € bei der Haushaltstelle 0710/686 22-0 Förderung innovativer Start-ups erforderlich. Die barmittelmäßige Abdeckung dieser zusätzlichen VE erfolgt in Höhe von EUR 1.350.000 in 2024, EUR 1.350.000 in 2025 und EUR 550.000 in 2026 im Rahmen des EFRE-Programms bei der Hst. 0709/893 57-2 „EU-Programm EFRE 2021 - 2027 – investiv“.

Güse

An den
Senator für Finanzen
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.
Im Auftrag

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Güse
89456

Bremen, 02.Dez 2022

VERFÜGUNG

1. Wie beantragt genehmigt.
 Genehmigt mit der Maßgabe, dass

2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an

 den Rechnungshof
 Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –

Bremen,

Der Senator für Finanzen
Im Auftrag